

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Naherholungsgebiets Breitenauer See des Naherholungszweckverbandes Breitenauer See

Gültig ab dem 1. Januar 2023

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den durch den Bebauungsplan „Erholungsgebiet Breitenauer See“ vom 14. Januar 1980 überplanten Bereich des Naherholungsgebietes Breitenauer See. Der Bebauungsplan umfasst Flurstücke mit folgenden Nummern: 2443, 2458, 2457, 2456, 2636, 682, 684, 996, 995, 991.

I. Eintrittspreise

1. Freier Eintritt

Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres. Stichtag ist jeweils der Tag des Kartenkaufs.

2. Ermäßigter Eintritt

Tageskarte	2,00 €
Jahreskarte ermäßigt	24,00 €

Der ermäßigte Eintritt wird folgenden Personen gewährt:

Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler (nur an allgemeinbildenden Vollzeitschulen ohne berufsbegleitende Schulen usw.), Studenten, freiwilligen Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %, sowie Inhaber der Jugendleiter-Card.

Der Ermäßigungstatbestand ist jeweils durch Vorlage des Ausweises nachzuweisen.

3. Erwachsene

Tageskarte Erwachsene	4,00 €
Jahreskarte Erwachsene	48,00 €

Die Einzeleintrittskarten berechtigen zum einmaligen Betreten des Naherholungsgebiets Breitenauer See.

In den Eintrittspreisen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhalten.

II. Sicherheit der Besucherinnen und Besucher und Aufrechterhaltung der Ordnung im Naherholungsgebiet Breitenauer See

Es gilt die Polizeiverordnung des Landratsamtes Heilbronn über die Benutzung der Seeuferbereiche und des Erholungsgebiets „Breitenau“ vom 26.07.2005, sowie die Verordnung des Landratsamtes Heilbronn über den Gemeingebrauch am Hochwasserrückhaltebecken „Breitenau“ vom 14.05.1986.

Das Aufsichtspersonal des Naherholungszweckverbandes Breitenauer See, sowie der Deutschen-Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG), das am Breitenauer See Sicherheitsdienst verrichtet, ist befugt das Hausrecht auf dem Gelände auszuüben.

III. Haftung

1. Die Besucherinnen und Besucher benutzen das Naherholungsgebiet auf eigene Gefahr. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Naherholungszweckverbandes Breitenauer See die Wegeanlagen und Einrichtungen im Naherholungsgebiet in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für Mängel, die auch bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht erkannt werden können, für höhere Gewalt oder Zufall, haftet der Naherholungszweckverband Breitenauer See nicht.
2. Für Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Naherholungsgebiet mitgebrachten Wert- und sonstiger Gegenstände der Besucherinnen und Besucher übernimmt der Naherholungszweckverband Breitenauer See keine Haftung.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Obersulm, 27.03.2023

Naherholungszweckverband Breitenauer See


Björn Steinbach
Verbandsvorsitzender